

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 407 vom 26. November 2018**

BE Obergericht, 2018-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2018\\_407](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_407)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 407 du 26 novembre 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 407 del 26 novembre 2018

## **Regeste**

Strafverfahren wegen eines aussergewöhnlichen Todesfalls |  
Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 31. Oktober 2017 verstarb C.\_\_\_\_\_ sel. (nachfolgend: Verstorbener) im Inselspital Bern, nachdem er am 30. Oktober 2017 auf der Baustelle an der D.\_\_\_\_\_ (Adresse) im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Gewächshaus- monteur beim Aufbau eines Gewächshauses von einer Leiter ca. 5 m zu Boden gestürzt war und sich schwere Kopfverletzungen zugezogen hatte. Die Regionale Staatsanwaltschaft (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eröffnete in der Folge zur Abklärung dieses aussergewöhnlichen Todesfalls eine Strafuntersuchung. Nachdem die Obduktion des Leichnams und diverse delegierte Einvernahmen durchgeführt sowie verschiedene Berichte eingeholt worden waren, stellte die Staatsanwaltschaft am 28. März 2018 das Strafverfahren betreffend den aussergewöhnlichen Todesfall ein. Auf Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) hin, erteilte die Generalstaatsanwaltschaft der Staatsanwaltschaft am 7. Mai 2018 die Weisung, die Einstellungsverfügung aufzuheben und der Beschwerdeführerin eine Parteimitteilung gemäss Art. 318 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) zu eröffnen. Das Beschwerdeverfahren BK 18 147 wurde infolge Gegenstandslosigkeit abgeschlossen. Am 15. Mai 2018 stellte die Staatsanwaltschaft der Beschwerdeführerin in Aussicht, das Verfahren erneut einzustellen und gewährte ihr Frist, Beweisanträge zu stellen. Die Beschwerdeführerin reichte am 28. Juni 2018 innert gewährter dreimaliger Fristerstreckung folgende Beweisanträge ein:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.